

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 15. Juni

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. Mai 1983	151
Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz	152
Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen nach § 13 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 17. Mai 1983	153
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der NEK (Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK) vom 8. April 1981 — GVOBl. S. 72 ff. —	154
Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der NEK (Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK) vom 8. April 1981 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 6. Juni 1983	154
Zweite Theologische Prüfung Herbst 1983	155
Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses	156
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	156
Beauftragter für Verkehrsfragen im Bereich der NEK	156
III. Stellenausschreibungen	156
IV. Personalmeldungen	158

Gesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung
zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den
Vorbereitungsdienst als Vikar
vom 9./10. Mai 1983

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung werden die Kandidaten aufgefordert, sich vorbehaltlich bestandener Prüfung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar zum nächsten Termin zu bewerben. Eine entsprechende Aufforderung erhalten Kandidaten, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Pastorenausbildungsgesetz vor einer anderen als der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ihre Prüfung ablegen wollen oder abgelegt haben. Die Bewerbung ist mit den für die Entscheidung erforderlichen Daten in einem Formblatt sowie den nach § 7 Abs. 1 Pastorenausbildungsgesetz erforderlichen Unterlagen

bis zum 1. November oder 1. April eines jeden Jahres (Ausschlußfrist) beim Nordelbischen Kirchenamt einzureichen.

§ 2

Nach Abschluß der Klausuren für die Erste Theologische Prüfung werden die Bewerber vom Nordelbischen Kirchenamt zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen, die insbesondere dazu dienen soll über die Ausbildungssituation in der Nordelbischen Kirche zu informieren, Fragen der Bewerber zu klären, über Möglichkeiten zur Nutzung einer Wartezeit zu informieren und über persönliche Härtefälle Einzelgespräche zu führen.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Bewerbungen trifft der von der Kirchenleitung nach § 7 Abs. 2 Pastorenausbildungsgesetz berufene Ausschuß (Ausbildungsausschuß) aufgrund eines Vorschlages des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Vorschlag muß angeben
a) ob und welche Bewerber als Härtefälle empfohlen werden,

b) die Reihenfolge der übrigen Bewerber unter Verwendung des Kriterienkataloges. Bei gleicher Punktzahl für mehrere Bewerber gibt über die Reihenfolge in der Regel das höhere Lebensalter des Bewerbers zu dessen Gunsten den Ausschlag.

(3) Den Kriterienkatalog stellt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, der zu veröffentlichen ist.

§ 4

Bei seiner Entscheidung soll der Ausbildungsausschuß auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes bis zu 10 v.H. der vorhandenen Ausbildungsplätze für Härtefälle berücksichtigen. Im übrigen dient für die Entscheidung über die Bewerbungen die sich aus dem Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes ergebende Reihenfolge als Grundlage.

§ 5

Bewerber, die nicht für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden können, werden in eine Bewerberliste aufgenommen. Sie können sich zum nächstfolgenden Termin erneut bewerben; § 1 gilt entsprechend. Das Nordelbische Kirchenamt berät sie über Möglichkeiten für eine berufsbezogene Nutzung der Wartezeit.

§ 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. September 1983 finden die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß von den vorgeschriebenen Fristen abgewichen werden kann.

Kiel, den 31. Mai 1983

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL.-Nr. 569/83

*

Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz

Kiel, den 31. Mai 1983

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. 5. 1983 (GVOBl. S. 151) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 9./10. 5. 1983 folgende Kriterien beschlossen:

I. Vorbemerkungen

1. Diese Kriterien werden nur dann angewendet, wenn alle anderen Bemühungen, zu einer Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsplätze zu kommen, zu keinem Ergebnis geführt haben.
2. Die Verwendung von Kriterien soll sicherstellen, daß eine Entscheidung getroffen werden kann, die für die Beteiligten durchsichtig ist, dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung trägt und die insofern objektiv und gerecht ist. Eine Bewertung der Bewerber ist damit nicht verbunden.

II. Kriterien und deren Gewichtung

1. Erste Theologische Prüfung:		
a) sehr gut		4
b) gut		3
c) befriedigend		1
2. Promotion:		2
3. Studienabschlußprüfung in einem weiteren Fach:		3
4. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf (jedoch nicht, wenn ein Studienabschluß — vgl. 3. — berufsqualifizierend ist):		2
5. Berufspraxis in einem anderen Beruf (vor Beginn des Studiums):		
a) mindestens 1 Jahr		1
b) bis zu 4 weiteren Jahren jedes Jahr		0,5
6. Diakonisches bzw. soziales Jahr (vor Beginn des Studiums):	1/2 Jahr	1,5
	1 Jahr	3
7. Wehrdienst, Zivildienst:	1 1/4 bis 1 1/2 Jahre	4
	2 Jahre	5
8. Auslandserfahrung vor und während des Studiums:		
a) im Bereich von Ökumene, Mission	1/2 Jahr	1
	1 Jahr	2
b) Auslandsstudium (mindestens 2 Semester) an einer nicht deutschsprachigen Hochschule:		2
9. Länge der Wartezeit:		
für jedes halbe Jahr		1
10. Als Ausgestaltung der Wartezeit:		
Praktikum in der Arbeitswelt (bis zu einem Jahr), Tätigkeit im Bereich Gemeinde, Dienste und Werke, Ökumene und Mission, Tätigkeit an einem theologischen Fachbereich, Friedensdienste oder im außerkirchlichen Bereich mit begleitender theologischer Reflexion oder in berufsübergreifenden Projektgruppen:		
für das erste halbe Jahr		2
für jedes weitere halbe Jahr		1

III. Hinweise

1. Der Ausbildungsausschuß hat die Möglichkeit, bis zu 10 v.H. der vorhandenen Ausbildungsplätze als Härtefälle zu berücksichtigen.
2. Die Kriterien 9 und 10 werden additiv verwendet.
3. Punkte können erst dann vergeben werden, wenn eine Tätigkeit mindestens ein halbes Jahr ausgeübt worden ist. Tätigkeiten, die einen Zeitraum von weniger als einem halben Jahr umfaßten, werden nicht gewertet.

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL.-Nr. 569/83 (2)

**Allgemeine Verwaltungsanordnung
über die Gewährung von Mietzuschüssen nach § 13 b
des Kirchenbesoldungsgesetzes
vom 17. Mai 1983**

Aufgrund von § 13 b des Kirchenbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 94), wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Personenkreis

Pastoren und Pfarrvikare, denen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes eine Dienstwohnung nicht zuweisen ist, können unter den Voraussetzungen dieser Verwaltungsanordnung einen Zuschuß zu den aus der Anmietung einer Wohnung entstehenden Kosten (Mietzuschuß) erhalten, wenn sie bei ihrer Berufung in eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder einen gesamtkirchlichen Dienst eine gemeindeeigene Dienstwohnung räumen müssen und mangels geeigneter kircheneigener Mietwohnungen gezwungen sind, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anzumieten.

§ 2

Zuschußfähige Kosten

Zuschüsse können gewährt werden zu

- a) den laufenden Kosten aus der Anmietung — Miete — (§ 3),
- b) Maklerkosten (§ 4),
- c) Renovierungskosten (§ 5).

Die Miete ist ausschließlich der Kosten für Heizung und sonstigen Mieterverbrauch in Ansatz zu bringen.

§ 3

Zuschuß zur Miete

Ein laufender Zuschuß zur Miete kann gewährt werden, wenn diese 120 vom Hundert des jeweiligen Satzes der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Dienstwohnungsinhaber, bezogen auf 1/13 der jeweils im Vorjahr erzielten steuerpflichtigen Einkünfte des Pastors (Pfarrvikars) und seines Ehegatten, übersteigt. Der Zuschuß ist jederzeit widerruflich und beträgt für Pastoren (Pfarrvikare)

bis zur Besoldungsgruppe A 14	75 v. H.,
mit Zulage nach Besoldungsgruppe A 15	50 v. H.,
mit Zulage nach Besoldungsgruppe A 16	25 v. H.

des übersteigenden Betrages, höchstens 400 DM im Monat. Er ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. Beträge unter 20 DM entfallen.

§ 4

Zuschuß zu Maklerkosten

Erfolgt die Anmietung der Wohnung über einen Makler,

kann zu den hierfür nachgewiesenen Aufwendungen ein Zuschuß bis zur Höhe von zwei Monatsmieten gewährt werden.

§ 5

Zuschuß zu Renovierungskosten

(1) Für Wohnungen, die sich bei Anmietung nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden und deshalb vor Bezug renoviert werden müssen, kann zu den Kosten der Erstrenovierung ein Zuschuß gewährt werden. Das gleiche gilt, soweit nach dem Mietvertrag für eine renovierte Wohnung bei Aufgabe der Wohnung eine Endrenovierung erforderlich wird.

(2) Zuschußfähig sind nur die Kosten von Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten). Der Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller der kirchlichen Körperschaft vor Beginn der Schönheitsreparaturen Gelegenheit gibt, sich an Ort und Stelle von der Notwendigkeit der Arbeiten zu überzeugen.

(3) Der Zuschuß darf bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis 6 000 DM, gewährt werden. Der Betrag wird vom Nordelbischen Kirchenamt alle zwei Jahre der Preisentwicklung angepaßt.

(4) Ein Zuschuß entfällt, wenn der Pastor (Pfarrvikar) die Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren wechselt. Ein nach Abs. 1 Satz 1 gewährter Zuschuß ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

§ 6

Verfahrensvorschrift, Inkrafttreten

(1) Über die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Verwaltungsanordnung entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Träger der Pfarrstelle ist. Dieser obliegt auch die Aufbringung der erforderlichen Mittel sowie die Regelung der Auszahlung.

(2) Diese Verwaltungsanordnung tritt mit der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Vorstehende vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamts am 17. Mai 1983 beschlossene Verwaltungsanordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 26. Mai 1983

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 2733 — D I (D 1)

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorge Richtlinien — WFR-NEK) vom 8. April 1981 — GVOBl. S. 72 ff. —

Kiel, den 6. Juni 1983

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 31. Mai 1983 folgende Änderung der o. a. Richtlinien beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 wird in der zweiten Zeile hinter dem Komma das Wort „wenn“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „wenn“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) sie mindestens mit 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind“
4. § 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten“
5. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Dienstunfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit“.
7. In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Darlehnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.“
8. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 9 werden Absätze 4 und 5.
9. Diese Richtlinie tritt mit der Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 2731 — DI (D 1) D 3

*

Nachdem die Wohnungsfürsorge Richtlinien durch Beschluß des Nordelbischen Kirchenamtes vom 31. Mai 1983 geändert worden sind, werden sie in der geänderten Fassung nachstehend veröffentlicht:

Richtlinien

zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorge Richtlinien — WFR-NEK) vom 8. April 1981

in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 6. Juni 1983

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehns Genossenschaft EG

in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann, wenn a) ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,

b) sie mindestens mit 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und

c) sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WoBauG.). Der Wohnraum muß die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnungsbau nach § 82 II. WoBauG erfüllen.

§ 4

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehns Genossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende bis zu 20 000,— DM

und

für Verheiratete bis zu 25 000,— DM.

Diese Beträge können

für das 1. Kind um 2 000,— DM

für das 2. und jedes weitere Kind um 3 000,— DM

erhöht werden.

§ 5

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 2 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 5 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehensnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet der Darlehensnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder

b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehensgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehensnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehensgenossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehensnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehensgenossenschaft mitzuteilen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1. 5. 1980 ausgesprochen werden. Anträge,

über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgelinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. 3. 73 — KGVBl. S. 119 — in der Fassung vom 23. 3. 73 — KGVBl. S. 219 — aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30. 4. 1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgelinien auch weiterhin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

G r o h m a n n

Az.: 2371 — D 1 (D 1) · D 3

Zweite Theologische Prüfung Herbst 1983

Kiel, den 6. Juni 1983

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung Herbst 1983 bekannt:

I. Termin der mündlichen Prüfung:

Mittwoch, den 26. Oktober 1983 bis

Freitag, den 28. Oktober 1983

II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vorsitzender)

Bischof Prof. Krusche

Professor Pastor Dr. Hein

Hauptpastor Quest

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Oberkirchenrat Dr. Rosenboom

Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack

Oberkirchenrat Starke

Oberkirchenrat Heinrich

Direktor Pastor Reimer

Direktor Pastor Buttler

Pastor Schlömp

Pastor Kirsch

Pastor Bruhn

Oberkirchenrat Muus

Oberkirchenrat Dr. Goeschen

Pastor Hammerich

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:

D r . C o n r a d

Az.: 2135 — A I / A 1

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 24. Mai 1983

Die Kirchenleitung hat am 10. Mai 1983 in Aussicht genommen, die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses zu berufen:

Als Mitglieder:

1. Burfeind, Peter, Kirchenamtsrat,
2. Damp, Heinz, Kirchenoberverwaltungsrat,
3. Jöhnk, Hans-Helmut, Kirchenoberamtsrat,
4. Preuß, Rüdiger, Kirchenamtsrat
5. Witt, Helmut, Kirchenoberamtsrat.

Als stellvertretende Mitglieder:

1. Ernst, Helmut, Kirchenverwaltungsrat,
2. Paetz, Günter, Kirchenamtsrat,
3. Siebke, Karl Hermann, Kirchenamtsrat,
4. Hornig, Holger, Kirchenamtsrat,
5. Kautzsch, Andreas, Friedhofsoberrat.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (GVOBl. 1982 S. 31) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses (GVOBl. 1983 S. 32) wird hiermit zwecks Anhörung den beruflichen Vereinigungen der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3724 -- DI (D1) / D2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 19. Mai 1983

Kirchengemeinde: St. Clemens Amrum
Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Amrum.



Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 9153 St. Clemens Amrum — VI / ARN 2

Beauftragter für Verkehrsfragen im Bereich der NEK

Herr Polizeiberrat a. D. Hans-Karl Schläpfer, Neumünster, ist mit Ablauf des Jahres 1982 als ehrenamtlich Beauftragter für Verkehrsfragen in der Nordelbischen Kirche ausgeschieden.

Die Kirchenleitung hat als ehrenamtlich Beauftragten für Verkehrsfragen Herrn Friedrich Graf Finckenstein, Wankendorf, auf die Dauer von zwei Jahren (1983 und 1984) berufen. Zu seinem Vertreter wurde Herr Klaus Horstmann, Hamburg, berufen.

Az.: 5137 — 7 — W 3

Stellenausschreibungen

In der Apostel-Kirchengemeinde in Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 15. September 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in einem innerstädtischen, gewachsenen Stadtteil mit hoher Wohndichte. Von den ca. 16 000 Bewohnern, die innerhalb der Gemeindegrenzen leben, sind etwa 8 000 evangelisch. Der Stadtteil befindet sich in einem sozialen Umbruch. Neben einer alteingesessenen Bevölkerung gibt es zunehmend mehr nur kurze Zeit hier lebende Menschen.

Der Wiederaufbau der 1977 abgebrannten Apostelkirche ist seit einem Jahr beendet. Der Gottesdienst, der steigende Besucherzahlen aufweist, und die Gemeindeglieder finden seitdem unter einem Dach statt. Die räumlichen Gegebenheiten des Kirchengebäudes bieten die Möglichkeit zu vielfältigen Aktivitäten.

Im Augenblick arbeiten in der Gemeinde außer einem

Küster, einer Gemeinde-Sekretärin mit einer 3/4-Stelle und einer Organistin, ein Gemeinde-Diakon mit Schwerpunkt Altenarbeit sowie zwei Pastoren. Außerdem betreibt die Gemeinde in selbständigen Einrichtungen mit den entsprechenden Mitarbeitern Jugend-Sozialarbeit und einen Kindergarten.

Wir suchen eine/n Pastorin/Pastor, die/der bereit ist, die bestehende Gemeindegliederarbeit gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern durchzuführen und auszubauen, neue Initiativen — besonders mit Kindern — zu entwickeln, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und auf Menschen, auch der Kirche fernstehende, zuzugehen. Sie/Er sollte ein Gespür für die sozialen und gesellschaftlichen Probleme innerhalb des Gemeindegebiets haben und sie aufnehmen, ohne damit auf bewährte Formen kirchlicher Arbeit zu verzichten. Der Gottesdienst, Amtshandlungen, Hausbesuche und Konfirmandenunterricht sollten für sie/ihn wichtige Teile ihrer/seiner Arbeit sein. Auch müßte sie/er eine langfristige Tätigkeit in der Gemeinde anstreben.

Eine geräumige Wohnung mit abgeschlossenem Amts-Trakt in unmittelbarer Nähe der Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Claus-Fr. Dierking, Heußweg 60, 2000 Hamburg 19, Tel. 040/40 88 22, und die 1. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Eveline Müser, Kieler Str. 306, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/54 53 63 (Priv.), 040/41 12 - 23 04 (dienstl.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Apostelkirche zu Hamburg (3) — P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde St. Markus hat bei ca. 11 000 Gemeindegliedern 3 Pfarrstellen. Die bürgerlich strukturierte Gemeinde ist kaum überaltert. Der Gottesdienstbesuch kann für Hamburger Großstadtverhältnisse noch als gut bezeichnet werden.

Die Gemeinde besitzt ein Altersheim und einen Kindergarten. In ihr sind ein Diakon, eine Gemeindeassistentin, eine A-Kirchenmusikerin, ein Küster/Hausmeister und andere tätig.

Die Kirche und das große Pastorat für die 2. Pfarrstelle sind um 1900 errichtet und befinden sich in gutem Zustand.

Die Gemeinde wünscht eine biblisch fundierte Verkündigung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Klaus Reinhold Bork, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/36 89 272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus Hoheluft (2) — P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Karby im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Karby hat ca. 3 300 Gemeindeglieder mit einer Predigtstätte. Die Kirchengemeinde liegt im Norden der Halbinsel Schwansen zwischen der Ostsee und der Schlei. Zur Kirchengemeinde Karby gehört das St. Nicolai-Kinderheim in Sundsacker und das Internat in Karlsburg, in denen der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge wahrzunehmen sind. Ein renoviertes Pastorat steht zur Verfügung. Weiterführende Schulen in Kappeln sind günstig zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Brunckhorst, Im Schleiwinkel 6, 2343 Winnemerk, Tel. 0 46 44/352, und Propst Thomsen, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51/60 34 oder 23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Karby — P II / P 3

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt auf dem Ostufer der Landeshauptstadt hinter der Werft und dem Marinearsenal. In ihr leben ca. 10 000 Einwohner, davon sind ca. 6 000 evangelische Gemeindeglieder. Im Stadtteil Ellerbek gibt es 2 Grundschulen, 1 Hauptschule und 1 Ganztagsgymnasium. Die ehemalige Arbeitersiedlung ist durch umfangreiche Neubauten erweitert. Die Kirche, das Gemeindehaus und das zu beziehende geräumige und moderne Pastorat liegen zentral im Stadtteil. Die Kirchengemeinde umfaßt 2 Pfarrstellen, von denen eine zu besetzen ist. Der künftige Pfarrstelleninhaber bzw. die künftige Pfarrstelleninhaberin sollte die bisher gewachsene vielfältige Arbeit gemeinsam mit dem Kollegen, den hauptamtlichen und den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern mittragen und fortführen. Die bisherige gute Zusammenarbeit mit den Parteien, Vereinen und Verbänden in der Ellerbeker Runde soll weitergeführt werden. In Zusammenarbeit mit der Ellerbeker Runde werden die vielfältigen diakonischen Aufgaben, wie z. B. Schularbeitshilfe, Gemeindecrankenpflege, Essen auf Rädern und Seniorenhilfe wahrgenommen. Der Kirchenvorstand erwartet einen aufgeschlossenen Pastor oder eine aufgeschlossene Pastorin, der bzw. die bereit ist, auch neue Formen der Gemeindegemeinschaft und auch des Gottesdienstes gemeinsam mit den Mitarbeitern zu versuchen und fortzuführen. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen bereit sein, einen Dienstauftrag in der Nachbargemeinde Andreas mitzuübernehmen, in der seit längerem eine von zwei Pfarrstellen vakant ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor König, Poppenrade 12, 2300 Kiel-Ellerbek, Tel. 04 31/72 35 56, Herr Schmidt, Klosterstr. 118, 2300 Kiel-Ellerbek, Tel. 04 31/72 21 10, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek (1) — P II / P 3

Stellenausschreibung

Die Ev. Kirchengemeinde Tornesch sucht zum 1. Juli 1983 oder später

eine/n Diakon/in oder Gemeindegeliebte/r/in

für eine Ganztagsstelle

und

eine/n B-Kirchenmusiker/in

für halbtags.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Von der/dem Diakon/in bzw. Gemeindegeliebte/in wird die Betreuung der zahlreichen Kinder-, Jungschlar- und Jugendgruppen, Mitarbeit im Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht sowie vor allem eine gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde erwartet. Eine kircheneigene Wohnung (4 Zimmer) mit Garten und Garage stehen zur Verfügung.

Von der/dem Kirchenmusiker/in wird der Organistendienst bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Beerdigungen), die musikalische Mitgestaltung von kirchlichen Feiern und Kirchenkonzerten, die Weiterführung der bestehenden Erwachsenenkantorei (ca. 40 Mitglieder), der Kinder- und Jugendchöre, der Flötengruppen, des Posaunenchores und einer Instrumentalgruppe erwartet.

Die Kirche verfügt über eine Kemper-Orgel (20 Reg.); in der Friedhofskapelle steht eine Kemper-Orgel (6 Reg.) und im Gemeindehaus 1 Flügel und 1 Klavier zur Verfügung. Die jetzige Stelleninhaberin scheidet aus Altersgründen aus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tornesch, An der Kirche 1, 2082 Tornesch.

Auskünfte erteilen Pastorin Voigt, Fritz-Reuter-Weg 18, 2082 Tornesch, Telefon: 0 41 22/5 36 56 und Pastor Kahl, An der Kirche 1, 2082 Tornesch, Telefon: 0 41 22/5 25 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.:30 Tornesch — E I / E I

Personalnachrichten**Ordiniert:**

- Am 23. Mai 1983 der Vikar Hans-Georg Baron-Baltruschat, geb. Baron;
 am 21. Mai 1983 der Vikar Matthias Bormann;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Hans-Ulrich von der Fecht;
 am 21. Mai 1983 der Vikar Horst Gorski;
 am 23. Mai 1983 der Theologe Olav Hanssen;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Karl Heimer;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Rüdiger Hoffmann;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Dr. Helmut Edelmann;
 am 21. Mai 1983 der Vikar Karlfried Kannenberg;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Felix Moser;
 am 21. Mai 1983 die Vikarin Anne Reichmanu;
 am 23. Mai 1983 die Vikarin Friederike Schattrer, geb. Pott;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Detlef Tauscher;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Wolfgang Vogelmann;
 am 23. Mai 1983 der Vikar Thomas Weschollek.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 der Pastor Andreas Nohr, z. Z. in Neumünster, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor Hartmut Quast, z. Z. in Tangstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Rudolf Baron, z. Z. in Bergenhusen, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Kirchenkreis Schleswig;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die seitens des Kirchenpatrons erfolgte Berufung des Pastors Egon Buchholz, bisher in Börnsen ü. Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütow, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Wahl der Pastorin Inge Dehne-Brandes, z. Z. in Hamburg-Hamm, zur Pastorin der Pfarrstelle der Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Wahl des Pastors Jochen-Uwe Kallauch, bisher in Großenaspe, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg mit dem Dienstsitz in Henstedt, Kirchenkreis Neumünster;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Wahl der Pastorin Gisela Mester-Römmel, geb. Mester, z. Z. in Hamburg-Finkenwerder zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
 mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Wahl des Pastors Wolfgang Reinke, bisher in Hamburg-Bramfeld, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Uwe Jochims, bisher in Kiel, in das Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt.

Eingeführt:

- Am 22. Mai 1983 der Pastor Christian Braune-Szillat, geb. Braune als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;
- am 15. Mai 1983 der Pastor Uwe Feigel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 23. Mai 1983 der Pastor Johannes Höcherl, geb. Schröder als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;
- am 8. Mai 1983 der Pastor Ekkehard Langbein als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 12. Mai 1983 der Pastor Markus Lehmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Gemeinde in Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;
- am 23. Mai 1983 die Pastorin Merve Müller als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 15. Mai 1983 der Pastor Dr. Dieter Müller als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 15. Mai 1983 der Pastor Michael Paul als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;
- am 15. Mai 1983 der Pastor Wolf Werner Rausch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzaу;
- am 29. Mai 1983 der Pastor Hans-Uwe Rehse als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 24. April 1983 der Pastor Dirk Sachse als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;
- am 22. Mai 1983 der Pastor Wolf-Rüdiger Schröder-Michael als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;
- am 15. Mai 1983 der Pastor Erhard Tillmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkrempe, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Matthias Bormann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Christoph Bormann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, sowie zur Wahrnehmung der Seelsorge im LVA-Krankenhaus in Großhansdorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Dr. Helmut Edelmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Hans-Ulrich von der Fecht unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Olav Hanssen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. August 1983 die Pastorin z. A. Anna Hinrichs unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzaу;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Karl Heimer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Rüdiger Hoffmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Karlfried Kannenberg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Kirchenkreis Rantzaу;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Felix Moser unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Pastorin z. A. Anne Reichmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Pastorin z. A. Friederike Scharrer geb. Pott, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Hans-Georg Baron-Baltruschat, geb. Baron, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg;
- der Pastor Volker Bethge, bisher in Damp, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur pastoralen Mitarbeit beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Arbeitszweig Freizeit und Erholung — mit Wirkung vom 2. Juli 1983;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Detlef Tauscher unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Böklund und Uelsbv. Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Wolfgang Vogelmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt. Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor z. A. Thomas Weschollek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 der Vikar Horst Gorski als Pastor z. A. in ein Dienstverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter gleichzeitiger Beurlaubung für eine Tätigkeit als Pastor (theologischer Referent) im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von 3 Jahren.

Eingestellt:

Der Pastor Fritz Voß, bisher in Kiel-Ellerbek, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 als Evangelischer Standortpfarrer List/Sylt.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Karl-Heinz Axmann als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofspfarramt Ohlsdorf um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit der Pastorin Irene Becker als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Religionsunterricht in Gymnasien über den 1. Juli 1983 hinaus bis zum 30. Juni 1988;

die Amtszeit des Pastors Rolf Christiansen als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für missionarisch-diakonische Aufgaben um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Beurlaubung des Pastors Matthias Dahl für den Dienst in der Krankenhauseelsorge der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg um 5 Jahre über den 30. 6. 1983 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, nach § 79 Abs. 1 Buchst. b des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 um 2 Jahre über den 14. Mai 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Rolf Harder als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Krankenhauseelsorge über den 1. Juli 1983 hinaus bis zur Zuruhesetzung;

die Amtszeit des Pastors Winfried Hohlfeld als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltfragen um 1 Jahr über den 31. Juli 1984 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ursula Strohecker, geb. Eckert, nach § 79 Abs. 1 Buchst. a des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 um 3 Jahre über den 31. August 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hans-Hermann Wiebe als Jugendbildungsreferent der Ev. Akademie Nordelbien — Tagungsstätte Bad Segeberg — um 5 Jahre über den 31. Oktober 1983 hinaus.

Verstorben im Amt:

Pastor Kurt Andersen, bisher in Hamburg, am 11. Mai 1983.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Karl Heinrich Dunker, früher in Uetersen, am 28. April 1983 in Bad Pyrmont;

Pastor Karl Roager, früher in Süderlügum, am 17. Mai 1983 in Niebüll.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5.— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt